





Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie stellen die erforderliche Kongruenz wechselseitiger Schäden in Abrede vor dem Hintergrund, dass der klägerischen PKW im Anstoßbereich vorgeschädigt war.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst ihren Anlagen Bezug genommen.

Die Akte ■■■■■■■■ des Polizeipräsidenten in Berlin lag vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage war abzuweisen, da sie unbegründet ist ungeachtet der Tatsache, dass die Beklagten dem Grunde nach gegenüber der Klägerin gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 2 BGB in Verbindung mit 1, 3, 4 StVO, 115 VVG in vollem Umfang Schadensersatz schulden.

Der Klägerin ist es nämlich nicht gelungen, hinreichend substantiiert vermeintlich unfallbedingt entstandene Schäden darzulegen und unter Beweis zu stellen, so dass die Klage keinen Erfolg haben konnte.

Insoweit ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es zu Lasten des Geschädigten geht, wenn er zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur nichts Substantiiertes vortragen kann, weil er das Fahrzeug mit Vorschaden erworben hat, über dessen Behebung weder eine Reparaturrechnung noch sonstige Nachweise zusammen mit dem Fahrzeug übergeben worden sind (vergl. KG, Beschluss vom 13.8.2007 - 12 U 180/06).

Ebenso ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Geschädigter selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen kann, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind (vergl. hierzu beispielhaft OLG Düsseldorf, DAR 2006, 324) und er hat bei bestrittener Kausalität zwischen dem Unfall und

den vorliegenden Schäden die Ursächlichkeit im Einzelnen nachzuweisen, wofür er ausschließen muss, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits vorvorhanden waren (vergl. BGHZ 71, 339). Demzufolge hat ein Geschädigter im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vorzutragen.

Dabei kann die Behauptung, eine angebliche Reparatur, deren Einzelheiten nicht dargelegt werden, sei fachgerecht durchgeführt worden, nicht zulässigerweise ins Wissen eines Zeugen gestellt werden, der lediglich über Tatsachen vernommen werden kann (§ 373 ZPO); denn dies wäre Ausforschung und ein ungeeignetes Beweismittel, da eine fachkundige Bewertung erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn als Zeuge der Privatsachverständige benannt ist, so lange nicht dargetan ist, auf welche Weise dieser das Fahrzeug untersucht haben will, das einen Schaden erlitten hat (vergl. hierzu KG, Beschluss vom 1. Oktober 2007 zu 12 U 72/06).

Bereits ausweislich des von der Klägerin selbst beauftragten Gutachtens des Sachverständigen ■■■■■ vom 4. November 2013 (Blatt 7 ff der Akte = Anlage K1) wurde an ihrem Fahrzeug bei einem abgelesenen Kilometerstand von 229.511 km, soweit ohne weitergehende Untersuchungen bereits erkennbar, im Bereich des Seitenteils links ein reparierter Vorschaden festgestellt sowie unreparierte Vorschäden in Form von Verschrämmungen an dem Stoßfänger und der Frontschürze rechts. Der streitgegenständliche Unfall führte zu Beschädigungen im Heckbereich links, demzufolge unter anderem die Seitenwand hinten links nebst dem Heckabschlussblech zu ersetzen ist. Der vom Sachverständigen kalkulierte Nettoreparaturaufwand beläuft sich insgesamt auf 5052,91 Euro bei einem mehrwertsteuerneutralen Wiederbeschaffungswert von 5100,- Euro und einem Bruttoestwert von 880,- Euro, demzufolge die Klägerin eine Schadensregulierung auf Totalschadenbasis begehrt.

Auf die gerichtliche Auflage vom 25. Februar 2015 vermochte die Klägerin weder Einzelheiten zur Entstehung des Vorschadens noch zu einer gegebenenfalls durchgeführten sach- und fachgerechten Reparatur darzulegen, was im Ergebnis zu ihren Lasten geht und nicht den Beklagten zum Nachteil gereichen kann.

Nach den angestellten Recherchen der Klägerin vollzog sich an dem streitgegenständlichen Fahrzeug nachfolgender Eigentumswechsel. Die Klägerin erwarb das Fahrzeug am 13. Juni 2011 von der als Zeugin benannten Frau ■■■■■■■■■■. Davor stand der PKW in der Zeit vom 5. Mai 2003 bis 9. September 2010 im Eigentum des als Zeugen benannten Herrn ■■■■■■■■■■, der das Fahrzeug eigenen Angaben zufolge in einem schlechten Zustand erwarb. Die Fahrzeughistorie vor diesem Zeitraum vermochte die Klägerin nicht darzulegen.

Soweit sich die Klägerin zum Beweis auf die Vernehmung dieser Vorbesitzer sowie den Zeugen ■■■ beruft, vermögen sie ersichtlich weder zur Entstehung des Vorschadens noch zu seiner gegebenenfalls erfolgten Behebung Angaben zu machen, so dass ihre Vernehmung nicht zu erwägen war. Ebenso wenig war das beantragte Unfallrekonstruktionsgutachten einzuholen, da unzulässige Ausforschung. Der Klägerin kann auch nicht darin gefolgt werden, dass der unstreitig vorhandene Vorschaden lediglich minimal war, nachdem der von ihr beauftragte Sachverständige ■■■■■ mit einem Lackschichtmessgerät erhöhte Schichtstärken festgestellt hat und unter anderem eine Nachlackierung oberhalb des Seitenteils und des Heckblechs. Ohne Kenntnis von der Entstehung des Vorschadens vermag weder er noch das Gericht auszuschließen, dass nicht auch dem jetzigen Unfallgeschehen zugeordnete Schäden bereits Folge dieser Vorschädigung waren.

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Klägerin nicht in der gebotenen Weise hat ausschließen können, dass gegebenenfalls unfallbedingt entstandene Schäden nicht bereits Folge der Vorschädigung waren, so dass es bereits an einer schlüssigen Schadensdarlegung fehlt. Dementsprechend ist auch schon im Ansatz nicht schlüssig, dass die Klägerin berechtigt sein könnte, eine Schadensregulierung auf der Grundlage eines wirtschaftlichen Totalschadens zu verlangen, zumal sich Vorschäden zwangsläufig auch auf die Höhe des Wiederbeschaffungs- und Restwertes auswirken.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

■■■■